

Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 04. Mai 2026

Artikel 1 – Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 22. Mai 2025 (AB Uni 2025, S. 2058-2062) wird wie folgt geändert:

Fasse § 3 wie folgt neu:

§ 3 Beitragshöhe

¹Der Beitrag beträgt 232,67 € für das Sommersemester 2026 und 249,50 € ab dem Wintersemester 2026/2027. ²Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 17,50 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport,
3. 208,80 € für das Sommersemester 2026 und
226,80 € ab dem Wintersemester 2026/2027 für das Deutschlandsemesterticket,
4. 0,40 € Beitrag für Radio Q e. V.,
5. 3,40 € Beitrag für ein Kultursemesterticket,
6. 1,17 € für das Sommersemester 2026 und
0,00 € ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Bereitstellung von Fahrrädern,
Lastenrädern und Tretrollern.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 22. Mai 2025, in Kraft getreten am 23. Mai 2025. Sie tritt gemäß dem Verfahren gemäß § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 27. April 2026 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Münster vom 30. April 2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04. Mai 2026

Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s